

## **XVIII/0734 Anfrage der FWG Stadtratsfraktion Abfallrahmenrichtlinie / Änderungen in 2025**

Antwort der Verwaltung:

Die FWG-Stadtratsfraktion fragt an, welche Maßnahmen im Rahmen der Mülltrennung sowie zur Erfüllung der geforderten Quote von Fremdstoffen, durch die Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie der EU und die ihr anhängigen Novellen in 2025, umgesetzt werden. Insbesondere geht es hierbei um die Entsorgung von Altkleidern, Batterien und Biomüll bzw. Lebensmittelresten sowie um die Prüfung der Sortierregeln durch die Bürger.

Die FWG bittet konkret um Prüfung folgender Fragestellungen:

- Gab es eine Information der Bürger zu den neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinien und wenn ja, in welcher Form?
- Sind weitere Veröffentlichungen – z.B. in der Frankenthal App oder über Social Media Kanäle der Stadt – geplant?
- Wie gestaltet sich die Kontrolle des Mülls bzw. die Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie.
- Welche technischen Hilfsmittel und welche Schutzausrüstung stehen den Mitarbeitern des EWF hierzu zur Verfügung?
- Ist angedacht mit KI-gestützter Kameratechnik per Installation direkt am Müllfahrzeug den Tonneninhalt zu prüfen?
- Wie häufig gab es in den Jahren 2024/25 Beanstandungen zum Inhalt von Mülltonnen?
- Betreffen die Beanstandungen gezielt eine Tonnenart?
- Wie viele Sonderleerungen wurden von Bürgern wegen verweigerter Tonnenleerung beantragt?
- Wurden weitere Sanktionen (z.B. Bußgeldbescheide) erlassen bzw. welche Sanktionsmöglichkeiten sind überhaupt vorgesehen?

### **Information der Bürger zu den neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinien**

Der EWF informiert stets bei Änderungen in der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der richtigen Mülltrennung über die öffentlichen Medien sowie über die Homepage des EWF. Hierzu werden je nach Veranlassung und nach regelmäßiger Bedarfsermittlung entsprechende Pressemeldungen verfasst und über die Pressestelle der Stadt Frankenthal zur Veröffentlichung gebracht. Zusätzlich teilt der EWF zu entsprechend aktuellen Anlässen aktuelle abfallwirtschaftliche Themen und Sachverhalte in dem Betriebsausschuss und in der Strategiekommission Abfall mit. Da die Sitzungen des Betriebsausschusses öffentlich sind und die Presse immer anwesend ist, werden die Themen stets auch in der Tageszeitung Die Rheinpfalz veröffentlicht. Weitere Informationen sind in Arbeit.

Beispielsweise informierte der EWF im April 2025 zu den Änderungen der neuen Bioabfallverordnung. Zum 1. Mai 2025 trat die 3. Stufe der im Jahr 2022 von Bund und Ländern beschlossenen „kleinen Novelle“ der Bioabfallverordnung bundesweit in Kraft. Mit neuen Kontrollpflichten und Rückweisungsrechten für Anlagenbetreiber soll vor allem der Eintrag von Mikroplaststoffen in die Umwelt reduziert und vermieden werden. Damit sind bei Anlieferung an die Übernahmestellen Sichtkontrolle erforderlich sowie Zurückweisung der Abfälle zulässig, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Fremdstoffgehalt im Bioabfall aus den häuslichen Biotonnen > 3 %

Fremdstoffe, wie Steine, Keramik, Glas oder Metall sowie > 1 % Kunststoffe enthalten.

Der EWF setzt die neuen Vorgaben in der Abfallwirtschaft um und wird verstärkt auf eine saubere Trennung von Bioabfällen achten. Der Frankenthaler Biobafall wird in der Vergärungsanlage der ZAK Kaiserslautern verarbeitet um daraus Energie in Form von Biogas sowie Kompost aus dem Gärrest zu gewinnen. Die ungewollten Fremdstoffe verschlechtern nicht nur die Kompostqualität, sondern erschweren auch die umweltgerechte Verarbeitung in der Bioabfallanlage. Der EWF richtet sich deshalb an alle Frankenthaler Bürgerinnen und Bürger, die Biotonne sorgfältig zu befüllen und auf die richtige Abfalltrennung zu achten. Der EWF führt Abfallkontrollen durch und wird falsch befüllte Tonnen ungeleert stehen lassen und die Bürgerinnen und Bürger zur Nachsortierung auffordern. Die ZAK wurde bereits im Vorlauf des Inkrafttretens der Novelle mit Sichtprüfungen der einzelnen Anlieferer aus dem GML-Gesellschafterverbund beauftragt. Gemäß Abschlussbericht der Untersuchungen liegen die Anlieferungen aus Frankenthal zu 75% im akzeptablen Bereich. 25% der Anlieferungen sind grenzwertig verschmutzt aber noch im Rahmen der Zulässigkeit. In der Umschlaganlage BAUN wird seit dem 01.05.2025 jede Anlieferung kontrolliert. Bisher gab es keine Zurückweisungen von Lieferungen aus Frankenthal.

Weiterhin informierte der EWF, dass seit dem 1. Januar 2025 für Altkleider und Alttextilien die sogenannte Getrenntsammlungspflicht von Textilabfällen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht. Demnach dürfen alte, unbrauchbare Kleidungsstücke nicht mehr über den Hausmüll entsorgt werden. Die Getrenntsammlungspflicht des öffentlich rechtlichen Entsorgers (öRE) umfasst sämtliche Textilabfälle einschließlich zerschlissener und nicht mehr tragfähiger Kleidung. Dies gilt allerdings nicht für stark oder mit gefährlichen Stoffen verschmutzte (z.B. ölverschmierte) und/oder nasse Textilien. Nur diese dürfen ausnahmsweise als Restabfall entsorgt werden. Zusätzlich zu der gewerblichen- und der gemeinnützigen Sammlung per Depotcontainer im Stadtgebiet besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, noch brauchbare oder auch verschlissene Altkleidertextilien im Wertstoffcenter des EWF abzugeben. Hierfür steht dort ein Container zur Verfügung. Der Container fasst ein Volumen von etwa einem Kubikmeter und wird durchschnittlich einmal wöchentlich geleert. Jährlich werden auf diesem Weg ca. 8 to Alttextilien entsorgt.

Im September 2024 informierte der EWF im Rahmen einer Sitzung der Strategiekommission Abfall über die Optionen der fachgerechten und gefahrgutgerechten Sammlung von Altbatterien durch den EWF. Im Jahr 2025 treten im Rahmen der EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542 (BattVO) sowie des deutschen Batterie-Durchführungsgesetzes bedeutende Änderungen in Kraft. Die wichtigsten Änderungen für Verbraucher und Entsorger sind Deklarationspflichten, die Einrichtung von neuen Batteriekategorien (aktuell wird zwischen Industriebatterien, Fahrzeugbatterien und Gerätebatterien unterschieden; ab dem 15. August 2025 kommen die Traktionsbatterien, z.B. aus Elektrofahrzeugen, sowie Batterien aus leichten Verkehrsmitteln, wie z.B. von E-Bikes) sowie eine erhöhte Sammelquoten bzw. eine Steigerung der Rücknahmequoten für Altbatterien. Aktuell werden im Wertstoffcenter des EWF Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien gesammelt. Lithiumbatterien und Akkumulatoren werden, aufgrund der größeren Brandgefahr, getrennt gesammelt und gelagert. Im Jahr 2024 wurden 970 kg Fahrzeugbatterien und 1.815 kg Gerätebatterien gesammelt und über das System GRS zum weiteren Recycling abgesteuert. Zusätzlich können in Frankenthal alle Arten von Batterien auch über den Einzelhandel abgegeben werden, der am Batterieverkauf beteiligt ist. Der EWF prüft aktuell die Option Altbatterien im Rahmen

der Schadstoffsammlungen mit zu übernehmen. Da Batterien als Gefahrgut klassifiziert sind und den Gefahrguttransportbestimmungen unterliegen, hat der EWF entsprechende Schutzausstattungen für Fahrzeuge beschafft und schult die dafür vorgesehenen Mitarbeiter. Nur mit Erfüllung dieser Grundlagen können regelkonforme Transporte von den Sammelorten (Schadstoffsammlung, öffentliche Sammelstellen, usw.) zur Umschlagstelle Wertstoffcenter erfolgen.

Im April 2025 informierte der EWF, dass verstärkt Kontrollen der häuslichen Abfallbehälter für Restabfall durchgeführt werden. Grund dafür ist der zunehmende Missbrauch der gelben Säcke, die vom Dualen System Deutschland (DSD) für die Entsorgung von Leichtverpackungsabfällen (LVP) bereitgestellt werden. Die gelben Säcke werden vielerorts als kostenlose Restmüllsäcke missbraucht. Bereits im Oktober letzten Jahres war die Jahresmenge an gelben Säcken dadurch nahezu aufgebraucht. Falsch befüllte Restabfallbehälter sowie solche, die mit gelben Säcken befüllt sind, werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und nicht geleert. Die Behälter müssen nachsortiert werden und können zum nächsten Abfuhrtermin wieder bereitgestellt werden.

Der EWF stellt den privaten Haushalten grundsätzlich bereits seit langer Zeit einfach gehaltene und selbsterklärende Trennhilfeflyer zur Verfügung und ergänzt diese Information sachlich differenziert über regelmäßig aktualisierte Beiträge auf der Homepage. Zusätzlich bietet der EWF verschiedensprachige Trennhilfeflyer an, die je nach Bedarfsforderung in den entsprechend benötigten Sprachen erstellt und ausgedruckt oder als pdf verschickt werden können. Hierzu pflegt der EWF den ständigen telefonischen, schriftlichen und persönlichen Kontakt mit den Hausverwaltungen der Großwohnanlagen. Der Bedarf hinsichtlich korrekter Abfalltrennung ist aufgrund der sehr vielschichtigen Bevölkerungsstruktur in den Frankenthaler Großwohnanlagen, wie auch in vielen anderen deutschen Städten am größten.

### **Frankenthal App oder über Social Media Kanäle**

Vom Fachbereich vorbereitete Veröffentlichungen (News) können in der Frankenthal App oder über die Social Media Kanäle der Stadt Frankenthal beworben werden. Der EWF bereitet aktuell die Einrichtung eines eigenen Social Media Kanals vor, über den ab Juli/August 2025 die ersten Posts erfolgen sollen. Hierbei soll auch die richtige Abfalltrennung ein vorrangiges Thema sein.

### **Kontrolle des Mülls bzw. die Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie**

Der EWF führt regelmäßige Kontrollen der häuslichen Abfallbehälter durch. Hierfür ist speziell die Stelle eines Tonnenkontrolleurs im Stellenplan eingerichtet. Dieser führt regelmäßig im Zusammenhang mit der Abfallsammlung Kontrollen der zu leerenden Abfallbehälter mit dem Schwerpunkt Bioabfall durch. Der Tonnenkontrolleur wird zusätzlich durch die Teams der Abfallsammelfahrzeuge unterstützt. Dies auch bei den Abfallfraktionen PPK und Restabfall. Bei Beanstandung werden die Behälter gekennzeichnet und die Haushalte zur Nachsortierung aufgefordert. Erfolgt dies nicht, werden die fehlbefüllten Behälter kostenpflichtig als Restabfall geleert.

### **technische Hilfsmittel und Schutzausrüstung der Mitarbeiter**

Die in der Abfallsammlung eingesetzte persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter des EWF ist in den entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen bewertet und abgestimmt. Das Tragen ist in Dienstanweisungen geregelt. Für die üblichen Abfall- und Tonnenkontrollen sind keine zusätzlichen Schutzausrüstungen erforderlich.

## **KI-gestützter Kameratechnik**

Der EWF setzt aktuell keine KI-gestützte Kameratechnik auf seinen Abfallsammelfahrzeugen ein. Die WBL Ludwigshafen prüft aktuell eine entsprechende Technik. Der EWF steht über den Gesellschafterverband GML durch den Arbeitskreis Abfall auch mit den übrigen Kommunen im regen Austausch und diskutiert die hierbei ermittelten Ergebnisse.

## **Beanstandungen zum Inhalt von Mülltonnen, Sonderleerungen und Bußgeldbescheide**

Im Jahr 2024 wurden 465 registrierte Beanstandungen zum Inhalt von Mülltonnen ausgesprochen. Es wurden 264 kostenpflichtige Sonderleerungen bei Restabfall, 150 bei Bioabfall und 4 bei PPK durchgeführt. 47 Behälter wurden nachsortiert und konnten sortengemäß geleert werden.

Im Jahr 2025 wurden bisher 107 registrierte Beanstandungen zum Inhalt von Mülltonne ausgesprochen. Es wurden bis Anfang Monat Mai 64 kostenpflichtige Sonderleerungen bei Restabfall (v.a. Missbrauch von gelben Säcken), 26 bei Bioabfall und 17 bei PPK durchgeführt.

In Frankenthal waren zum Vergleich im Jahr 2024 insgesamt 13.744 Restabfallbehälter, 11.382 Bioabfallbehälter und 13.725 PPK-Behälter in unterschiedlichen Größen im Einsatz. Sonderleerungen können auch als kostenpflichtige Zusatzleistung, z.B. bei übermäßigem Abfallanfall zugebucht werden. Diesbezüglich ist bei der statistischen Auswertung zu differenzieren. Wird für die beanstandeten Abfallbehälter keine Sonderleerung beauftragt, werden diese beim nächsten Leerungstermin mitgeleert oder erneut beanstandet.

Schwerpunktmäßig werden die Biotonnen kontrolliert, da hier das größte Fehlerrisiko in Bezug auf Fremdstoffe besteht, das sich auch wirtschaftlich negativ für den EWF auswirken kann, wenn zum Beispiel eine Lieferung von Bioabfall durch die Bioabfallumschlaganlage BAUN abgewiesen würde, die dann kostenintensiv als Restabfall zu entsorgen wäre.

Weitere Sanktionen wie z.B. Bußgeldbescheide wurden bisher nicht erlassen. Der Erlass von Bußgeldern ist in der Kreislaufwirtschaftssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) im vierten Abschnitt, § 22 Ordnungswidrigkeiten, in 16 Punkten geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen oder mehrere der aufgeführten Punkte verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Erfahrung in der Praxis hat gezeigt, dass Maßnahmen wie das ungeleerte Stehenlassen von Abfallbehältern, die Aufforderung zur Nachsortierung oder zur generell besseren Abfalltrennung sowie die kostenpflichtige Nachleerung effektiver und nachhaltiger sind, als das Verhängen von Bußgeldern. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2024 und 2025 keine Ordnungswidrigkeitsverfahren hinsichtlich Verstößen gegen die Kreislaufwirtschaftssatzung ausgeführt.